

I . Satzung
zur Änderung Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ernst vom 5.7.2001
vom 08.10.2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 18 Abs. 2 der Friedhofssatzung erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Fundamente für die Grabsteine (Betonriegel) werden auf dem neu gestalteten Friedhofsteil von der Ortsgemeinde hergestellt. Dies gilt auch für den Plattenbelag zwischen den einzelnen Grabstellen. Grabeinfassungen auf diesem Friedhofsteil sind innerhalb der Grabstellen bis zu einer Höhe von 10 cm zulässig.

§ 2

§ 26 Abs. 2 der Friedhofssatzung erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Im neu angelegten Friedhofsteil gilt für Grabplatten folgendes:

Grabplatten müssen kleiner als die Öffnung zwischen den Gehwegplatten, die von der Gemeinde angelegt werden, sein. D. h., die Grabplatten dürfen die Gehwegplatten nicht belasten und müssen ggf. ein eigenes Fundament haben. Die Höhe der Grabplatten darf 10 cm, die Gesamthöhe der Grabplatten einschließlich Ornamentik 20 cm nicht überschreiten.

§ 3

Die Satzung tritt rückwirkend zum 13.7.2001 in Kraft.

Ernst, den 08.10.2001

Für die Ortsgemeinde Ernst:

Joachim Barden
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.